

Stadt Schrozberg
Landkreis Schwäbisch Hall

Wochenmarktsatzung

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581) zuletzt geändert am 9. November 2010 (GBl. 2010 S. 793, 962) sowie §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 1999, 202), zuletzt geändert 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat der Gemeinderat für den Wochenmarkt der Stadt Schrozberg am 27. September 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schrozberg bietet einen Wochenmarkt als Öffentliche Einrichtung

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet auf dem Gelände der „Alten Schuhfabrik“, Windmühlenstr. 11 regelmäßig am 1. Samstag in der Zeit von 9.30 – 12.00 Uhr eines jeden Monats statt. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit; Ort und Öffnungszeit abweichend festgesetzt wird, erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schrozberg.

§ 3 Warenangebot

Das Warenangebot ist beschränkt auf die in § 67 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände.

§ 4 Marktmeister

Für die Organisation und Abwicklung des Wochenmarktes wird ein Marktmeister eingesetzt, der insbesondere folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Regelung des Ablaufs
- Zulassung von Ständen und Händlern
- Beaufsichtigung des Warenangebotes
- Überwachung des Auf- und Abbaus
- Zutrittsregelung von Personen auf dem Wochenmarkt
- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

§ 5 Haftung

Die Stadt Schrozberg haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder beauftragten Personen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Ausgefertigt:
Schrozberg, 28. September 2011

gez.

Klemens Izsak
Bürgermeister